

Leipziger Tagblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 355.

Sonnabend den 21. December.

1867.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden diejenigen Haus- und Haushaltungslisten der Volkszählung vom 3. December 1867, welche bei der Durchsicht mangelhaft befunden worden sind, den Hausbesitzern und Administratoren resp. den Haushaltungsvorständen zur Bereichtigung wieder zugestellt werden.

Der Ueberbringer der Listen hat den Auftrag, die nöthigen Erläuterungen zu gewähren und soweit möglich bei der Ausfüllung der Listen behilflich zu sein.

Die berichtigten Listen, soweit sie der Ueberbringer nicht sogleich wieder in Empfang nehmen kann, sind innerhalb der nächsten zwei Tage nach der Einhäudigung auf dem Rathaus 2. Etage, Zimmer Nr. 14 abzugeben.

Leipzig, den 18. December 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Knapp.

Nede des Herrn Professor Dr. Heinze in der öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer

am 9. December 1867.

Meine höchstgeehrten Herren! Die vorliegenden Gesetzeswürfe begegnen einem Bedürfnis des kirchlichen Lebens, das von allen Seiten oder — nach Anhörung des geehrten Herrn Vortredners darf ich wohl nur sagen — von fast allen Seiten anerkannt wird. Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes und die evangelisch-lutherische Landeskirchengemeinde, die bisher kaum anders als stammelnd und flüsternd ihren Gesinnungen Worte geben, ihre Ansiegen andeuten konnten, sollen in den Stand gelegt werden, in Zukunft ihre Stimme laut und vernünftlich zu erheben.

Sie werden, meine höchstgeehrten Herren, mit mir darüber einverstanden sein, daß für mich in der allgemeinen Debatte zunächst die rechtliche Seite der Vorlagen im Vordergrunde steht. Hier ist zuerst die Frage aufgetaucht: welches ist die richtige formelle Stellung der hohen Ständeversammlung den beiden Vorlagen gegenüber? Ist der Gegenstand der Vorlagen überhaupt ein solcher, der der Berathung der Stände zu unterstellen ist? soll eine bloße Begutachtung eintreten oder hat die Ständeversammlung eventuell ihre Zustimmung auszusprechen? Man hat hierbei, wenigstens in der anderen Kammer, u. a. Bezug genommen auf die Stellung der alten Stände. Meines Willens haben die Stände nie und nimmer von der Kirche selbst eine formelle Legitimation erhalten, die Kirche zu vertreten; aber zur Zeit des Reichs oder richtiger seit der Reformation erblitten die Stände in dem Ansiegen der evangelisch-lutherischen Kirche ein Ansiegen des Landes selbst. Unter diesem Gesichtspunkte hielten sie sich ebenso für berechtigt, als verpflichtet, alle Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche als Landesinteressen zu wahren. Dieser Gesichtspunkt ist, das läßt sich deutlich verfolgen, schon vor der Auflösung des Reichs im Laufe der Zeit in den Hintergrund getreten. Während wir nämlich im 16. und 17. Jahrhundert sehen, wie Landesherrschaft und Stände pari passu als gleichberechtigte Faktoren in der kirchlichen Gesetzgebung thätig sind, können wir bemerken, daß während des 18. Jahrhunderts die Stände mehr auf die Stufe einer bloß anregenden Mitwirkung zurückgetreten sind, sie machen aufmerksam auf Uebelstände, sie richten Petitionen an die Landesherrshaber und die Kirchengewalt erläßt dann auf Grund jener Anregungen selbstständig die kirchlichen Gesetze. Aber auch diese Stellung ist für die Stände verloren gegangen, sobald die politische Gleichberechtigung anderer Confessionen für Sachsen ausgesprochen wurde. So lange Sachsen staatsrechtlich ein rein protestantisches Land war, so lange lachten die jüdischen Stände sich herzlos erachten, als negotiorum gestores für die evangelisch-lutherische Landeskirche einheitig einzutreten; sowie aber festgestellt wurde, daß andere Confessionen dieselbe politische Berechtigung im Staate haben sollten, wie die Lutheraner, da war es Pflicht der Unparteilichkeit — die jedem Staatsorgan, also auch den Ständen oblag —, es war Pflicht der Unparteilichkeit für die Stände, diese althergebrachte Gleichberechtigung aufzusagen, dann anderthalb Jahren später, als die Stände für ungültig erklärten,

Vertreter einer einzelnen unter mehreren gleichberechtigten Religionsparteien. Aus jenen Verhältnissen der alten Stände läßt sich also die Berechtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung, mit zu raten bei den vorliegenden Gesetzeswürfen, nicht deduciren.

Läßt sie sich deduciren aus dem Jus episcopale, daß dem Staatsoberhaupt zukommt? Auch diese Frage ist zu verneinen. Ich halte es überhaupt, wissenschaftlich betrachtet, für eine incorrecte Ausdrucksweise, zu sprechen von einem Jus episcopale, daß dem Staatsoberhaupt zukomme. Ohne in Einzelheiten einzugehen, will ich beweisen: summus episcopus ist der Landesherr über protestantische Untertanen nicht in der Eigenschaft als Staatsoberhaupt, sondern in der Eigenschaft als Landesherr; eine Eigenschaft, die ich begrifflich von dem Staatsoberhaupt unterscheiden möchte. Die Bezeichnung Landesherr entspricht der freilicher auf die Landeshoheit gegründeten Verfassung; das Wort Staatsoberhaupt ist die technische Bezeichnung bei der gegenwärtigen Verfassung; sie knüpft an die Existenz und das Wesen des modernen Staates an. Die Dinge scheinen mir hier so zu liegen: Bekanntlich wird die landesherrliche Gerechtsame und Pflicht des summus episcopus in Sachsen schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts ausgeübt von den obersten protestantischen Landesbehörden, gegenwärtig von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, aber mit zu raten neben den in Evangelicis beauftragten Staatsministern könnten berechtigt und verpflichtet nur jene die alten Stände, die nicht mehr existieren; die Ständeversammlung dagegen, die jetzt verfassungsmäßig wirklich existirt, steht nicht jener obersten Kirchenbehörde zur Seite. Auch aus dem Jus episcopale kann daher die Competenz der Ständekammern nicht abgeleitet werden.

Man wird mir nun mit vollem Recht den §. 86 der Verfassungsurkunde entgegenhalten. Da steht mit dünnen Worten geschrieben, daß keine Gesetze erlassen werden können ohne Zustimmung der Stände; es handelt sich aber jetzt um Erlassung von Gesetzen, also ist auch hier die Zustimmung der Stände unerlässlich. Allein will man correct verfahren, so ist man geneigt, eine Unterschriften einsetzen zu lassen. Diejenigen Kirchengesetze, die der Staat anerkennen oder sogar vollziehen helfen soll, können ohne Mitwirkung des Staates und folgemerke ohne Zustimmung der Stände nicht erlassen werden. Soweit dagegen diese Voraussetzung nicht zutrifft, der evangelische Glaube aber menschliche Gesetzgebung doch zuläßt, könnte die Kirche unzweifelhaft ohne Mitwirkung des Staates und also auch der Stände Gesetze sich geben. Daraus ergiebt sich: Kirchengesetze, die mit ihrem Vollzug auf die Organe des Staates angewiesen sind, können nicht in Geltung treten und nicht gegeben werden, ohne daß die Vertreter der staatlichen Gesetzgebung, also namenslich auch die Ständekammern, ihr Einverständniß aussprechen. Ich erinnere, was die vorliegenden Gesetzeswürfe betrifft, an die Bestimmung, daß die Mitglieder der Synode Diäten aus der Staatskasse erhalten sollen; ich erinnere daran, daß die Deputationsvorsstände berechtigt sein sollen, ihre Kirchen nach außen, nöthigerfalls auch vor den Gerichten des Staates zu vertreten. Man muß von hier aber noch einen Sprung machen. Bei dem Vollzug vieler kirchlicher Bestimmungen, die auf sich auf das innere Leben der Kirche sich